

Geschäftsordnung der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission des Landes Rheinland-Pfalz gibt sich aufgrund § 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes vom 20. Dezember 2023 die nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission führt die Bezeichnung „Geschäftsstelle der Härtefallkommission bei dem Ministerium für Frauen, Familie, Kultur und Integration“.

(2) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen der Härtefallkommission organisatorisch und inhaltlich vor. Hierzu gehören insbesondere die Einholung von Stellungnahmen der Ausländerbehörden zu den Anträgen auf Sachbefassung der Härtefallkommission, die Vorprüfung hinsichtlich des Vorliegens von Ausschlussgründen nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 der Härtefallkommissionsverordnung sowie die Vorbereitung der Fälle zur Beratung und die erforderlichen Unterrichtungen.

(3) Weitere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 2 der Härtefallkommissionsverordnung können der Geschäftsstelle im Einzelfall durch den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 2 Eingaben von Betroffenen oder Dritten an die Mitglieder

(1) Formlose Eingaben von Ausländerinnen oder Ausländern beziehungsweise von dritten Personen an Mitglieder der Härtefallkommission sind von diesen zu prüfen. Das Mitglied ist frei in seiner Entscheidung, ob es einen Antrag gemäß § 3 dieser Geschäftsordnung an die Härtefallkommission richtet.

(2) Wird kein Antrag gestellt, ist die betroffene Person durch das Mitglied der Härtefallkommission zu unterrichten.

(3) Eingaben von Ausländerinnen oder Ausländern beziehungsweise dritten Personen, die sich unmittelbar an die Geschäftsstelle wenden, werden von dieser unter Verweis auf die Möglichkeit, sich direkt an ein Mitglied zu wenden, zurückgewiesen.

§ 3 Sitzungen

(1) Das vorsitzende Mitglied der Härtefallkommission bestimmt die Sitzungstermine. Die Kommission tritt turnusgemäß zur Beratung in nicht öffentlicher Sitzung zusammen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung unterrichten die Mitglieder unverzüglich die Geschäftsstelle. Unter Beachtung des Abs. 3 leiten sie bereits übersandte Unterlagen an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter weiter.

(3) Die Mitglieder der Härtefallkommission und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, über personenbezogene Inhalte der Sitzungen und alle Angelegenheiten, die mit der Mitgliedschaft in der Kommission zusammenhängen, Verschwiegenheit zu wahren.

(4) Mitglieder der Härtefallkommission dürfen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn sie in der Angelegenheit selbst ein unmittelbares wirtschaftliches oder persönliches Interesse an der Entscheidung haben.

(5) Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung. Abweichend hiervon, bedarf ein Antrag auf geheime Abstimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ebenfalls ausgenommen von der offenen Abstimmung ist die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der kleinen Besetzung der Härtefallkommission nach § 2 Abs. 5 Satz 2 der Härtefallkommissionsverordnung. Zur kleinen Besetzung gehören neben dem Vorsitzenden Mitglied der Härtefallkommission ein Mitglied, welches aus dem Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und ein Mitglied, welches aus dem Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 bis 11 genannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder durch die Härtefallkommission in großer Besetzung in geheimer Abstimmung gewählt wird; für die stellvertretenden Mitglieder gilt entsprechendes. Bei Stimmengleichheit der zu wählenden Mitglieder wird eine Stichwahl durchgeführt. Wenn die Stichwahl eine erneute Stimmengleichheit ergibt, entscheidet das Los.

(6) Die Beratung und Entscheidung der Kommission über einen Härtefallantrag nach § 23 a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erfolgt grundsätzlich nach Aktenlage. Von einer Anhörung der oder des Betroffenen wird abgesehen. In Einzelfällen können ausnahmsweise sachverständige Personen angehört werden, wenn dies zur Entscheidungsfindung notwendig ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende.

(7) In unaufschiebbaren Eilfällen ist das vorsitzende Mitglied ermächtigt, eine Entscheidung der Härtefallkommission ohne mündliche Beratung im schriftlichen Beschlussverfahren einzuholen. Ein Härtefallersuchen ist zustande gekommen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gegenüber der Geschäftsstelle der Härtefallkommission schriftlich ihre Zustimmung innerhalb der gesetzten Frist erteilt haben.

(8) Das vorsitzende Mitglied unterrichtet die Härtefallkommission über die von der obersten Landesbehörde getroffenen Entscheidungen zu den Härtefallersuchen in der jeweils nächsten Sitzung.

§ 4 Nachbereitung der Sitzungen

(1) Über jede Sitzung der Härtefallkommission fertigt die Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll.

(2) In das Ergebnisprotokoll sind aufzunehmen:

- die Namen der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission sowie der Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die an der Sitzung teilgenommen haben,
- Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- die zur Beratung bzw. Entscheidung anstehenden Tagesordnungspunkte,
- das Ergebnis der jeweiligen Beschlussfassungen und Abstimmungsergebnisse.

Sofern ein Härtefallersuchen gemäß § 23 a des Aufenthaltsgesetzes an die oberste Landesbehörde gerichtet wird, sind die maßgeblichen Gründe hierfür zusammenfassend in das Ergebnisprotokoll zu übernehmen.

(3) Die Geschäftsstelle übersendet allen Mitgliedern und den gegebenenfalls an der Sitzung teilgenommenen stellvertretenden Mitgliedern eine Ausfertigung des Ergebnisprotokolls.

(4) Die Geschäftsstelle führt eine Statistik über die Zahl der angemeldeten und beratenen Fälle sowie das Beratungsergebnis und dessen Umsetzung. Sie erstellt hierzu jährlich einen Bericht.

§ 5 Härtefallersuchen

Die oberste Landesbehörde wird von dem vorsitzenden Mitglied der Härtefallkommission über ein Härtefallersuchen, unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe im Sinne des § 6 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung, in Kenntnis gesetzt. Das vorsitzende Mitglied unterrichtet die Härtefallkommission über die von der obersten Landesbehörde getroffenen Entscheidungen in der jeweils nächsten Sitzung.

§ 6 Handlungsempfehlungen

Handlungsempfehlungen nach § 6 Abs. 3 der Härtefallkommissionsverordnung sind bei negativen Beschlussfassungen der Härtefallkommission bezogen auf den jeweiligen Einzelfall möglich. Dies dient der Möglichkeit, eine sachgemäße und an den Betroffenen orientierte Weiterbearbeitung durch die zuständigen Behörden anzustoßen. Die Handlungsempfehlungen werden durch den Vorsitzenden der Härtefallkommission über die Geschäftsstelle an die zuständigen Behördenleitungen weitergegeben.

Mainz, den 05.04.2024

Janosch Littig
-Staatssekretär-